



Entscheid vom 20. November 2015 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Bl  ttler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Chantal Bl  ttler Grivet Fojaja

Parteien

A., zur Zeit in Auslieferungshaft im Kanton Freiburg,
vertreten durch Rechtsanwalt H  sn   Yilmaz,
Beschwerdef  hrer und Antragsgegner

gegen

BUNDESAMT F  R JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner und Antragssteller

Gegenstand

Auslieferung an Deutschland

Beschwerde gegen Auslieferungsentscheid
(Art. 55 IRSG); Einrede des politischen Delikts
(Art. 55 Abs. 2 IRSG); Unentgeltliche Prozessf  hrung
(Art. 65 Abs. 1 VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 15. April 2015 ersuchte Deutschland um Verhaftung des türkischen Staatsangehörigen A. zwecks Auslieferung (RR.2015.176, act. 1.2). Die Auslieferung wird gestützt auf den Haftbefehl des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 13. April 2015 wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäss § 129b des deutschen StGB (nachfolgend "dStGB") verlangt (RR.2015.176, act. 1.13).
- B.** Am 15. April 2015 konnte A. im Kanton Freiburg festgenommen werden und wurde gestützt auf einen Auslieferungshaftbefehl des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend "BJ") vom gleichen Tag in Auslieferungshaft versetzt (RR.2015.176, 1.3).
- C.** Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 16. April 2015 widersetzte sich A. einer vereinfachten Auslieferung an Deutschland (RR.2015.176, act. 1.5). Der Auslieferungshaftbefehl wurde A. am 17. April 2015 eröffnet (RR.2015.176, act. 1.6 und 1.7).
- D.** Das Bundesamt für Justiz in Bonn ersuchte die Schweiz mit Schreiben vom 27. und 30. April 2015 formell um Auslieferung von A. für die ihm im Haftbefehl des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe zur Last gelegten Straftaten (RR.2015.176, act. 1.11-1.13 und 1.16). An seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft Freiburg vom 1. Mai 2015 erklärte A. in Anwesenheit von Rechtsanwalt Hüsnü Yilmaz erneut, mit einer Auslieferung nicht einverstanden zu sein (RR.2015.176, act. 1.17).
- E.** Anlässlich seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2015 erhob A. sinngemäss die Einrede des politischen Delikts (RR.2015.176, act. 1.20).
- F.** Das BJ ernannte am 28. Mai 2015 Rechtsanwalt B. zum amtlichen Rechtsbeistand von A. (RR.2015.176, act. 1.22).
- G.** Mit Auslieferungsentscheid vom 12. Juni 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung von A. an Deutschland für die im Auslieferungersuchen des Bundes-

amtes für Justiz in Bonn zugrundeliegenden Straftaten. Der Auslieferungsentscheid erfolgte unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesstrafergerichts über die Einrede des politischen Delikts im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG (RR.2015.176, act. 1.1).

Mit Schreiben vom gleichen Tag an die Beschwerdekammer des Bundesstrafergerichts beantragte das BJ die Ablehnung der Einrede des politischen Delikts (RR.2015.176, act. 1).

- H. A. gelangt mit Beschwerde vom 16. Juli 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafergerichts mit folgenden Anträgen (vgl. RR.2015.212 und RP.2015.38, je act. 1):

Préalablement

- I. *L'assistance judiciaire complète est accordée à Monsieur A.*
- II. *Hüsnü YILMAZ, avocat à Lausanne, est désigné en qualité de son défenseur d'office;*
- III. *Le dossier de la cause est envoyé à M. Hüsnü YILMAZ, avocat, pour une consultation de 96 heures;*
- IV. *Une seconde échange d'écriture est ordonnée.*
- V. *Les mesures d'instruction requises dans le cadre du présent recours au chiffe IV sont ordonnées soit notamment:*
 - a. *Qu'il soit procédé à l'audition de Monsieur C.;*
 - b. *Que soit requis des autorités turques de fournir l'intégralité du dossier pénal concernant Monsieur C., notamment les pièces relatives aux conditions dans lesquelles les déclarations de ce dernier ont été obtenues ainsi que toutes les pièces relatives aux démarches de ce dernier dénonçant les tortures ou niant ses déclarations obtenues sous la torture;*
 - c. *Que soit requis des autorités allemandes de fournir l'intégralité du dossier constitué à l'encontre du recourant, notamment les pièces produites par la justice turque dans le cadre de l'entraide pénale mise en œuvre ainsi que les pièces relative à ATIK et ITIF déclarées comme étant des Tarnorganisationen;*
 - d. *Que soit requis des autorités allemandes de fournir les preuves matérielles concrètes pour chaque fait incriminé fondant à l'encontre du recourant l'accusations au sens de l'article 129b du Code pénale allemand;*

- e. *Que soit requis des autorités allemandes de fournir des garanties formelles sur le fait qu'elle connaîtra le statut de réfugié du recourant et qu'elle ne procédera à aucune nouvelle extradition vers un troisième pays, notamment à la Turquie;*
- f. *Que soit requis des autorités allemandes de fournir des renseignements précis sur les conditions de détentions des personnes poursuivies et condamnées en vertu des articles 129, 129a et 129b du Code pénal allemand ainsi que sur la durée maximale de la détention encourue;*
- g. *Qu'il soit procédé à une expertise judiciaire permettant d'établir ou d'exclure la présence d'un trouble post-traumatique chez Monsieur A., sur les conditions de la détention actuelle sur son état de santé ainsi que sur sa capacité de subir la détention en Allemagne dans les conditions annoncées par les autorités allemandes;*
Subsidiairement qu'un délai soit octroyé au recourant pour qu'il puisse procéder à une expertise privée:
- h. *Qu'une expertise soit mise en œuvre sur la compétence à raison du temps et du lieu eu égard à l'article 129b du Code Pénal allemand ainsi que sur la question de la double incrimination;*
- i. *Qu'il soit procédé à une audience publique.*

Principalement

VI. *Le recours est admis.*

VII. *La demande d'extradition allemande est déclarée irrecevable et la décision d'extradition de l'Office fédéral de la justice du 12 juin 2015 est purement et simplement annulée.*

Subsidiairement

VIII. *Le recours est admis.*

IX. *La demande d'extradition allemande est rejetée et la décision d'extradition de l'Office fédéral de la justice du 12 juin 2015 est annulée.*

Plus subsidiairement

X. *Le recours est admis.*

XI. *Il est dit et constaté que l'Office fédéral de justice a violé l'article 15 CAT et l'article 3 CEDH sur son volet procédural.*

XII. La décision d'extradition du 12 juin 2015 de l'Office fédéral de justice est annulée et la cause est renvoyée à cette autorité pour nouvelle instruction et nouvelle décision.

- I. Das BJ beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 21. Juli 2015 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (RR.2015.212, act. 4). Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 lud die Beschwerdekammer A. ein, bis zum 3. August 2015 eine Antragsantwort und eine Beschwerdereplik dem Gericht einzureichen (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 5). A. ersuchte mit Eingabe vom 3. August 2015 um Erstreckung der ihm bis zum 3. August 2015 angesetzten Frist. Zudem ersuchte er das Gericht darum, mittels Zwischenentscheid über die in der Beschwerde gestellten Verfahrensanträge zu entscheiden. Schliesslich beantragte er, Französisch als Verfahrenssprache festzulegen (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 6). Mit Schreiben vom 4. August 2015 erstreckte der Referent die Frist zur Einreichung der Antragsantwort und Beschwerdereplik letztmals bis zum 17. August 2015, und mit Zwischenentscheid vom gleichen Tag wies die Beschwerdekammer den Antrag, das Beschwerdeverfahren und das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts auf Französisch zu führen, ab (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 8).

Mit Antragsantwort und Beschwerdereplik vom 17. August 2015 hält A. sinngemäss an den in der Beschwerde gestellten Anträgen fest und beantragt die Aufhebung des Auslieferungsentscheides, soweit sich dieser auf ein politisches Delikt bezieht (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 9). Die Antragsreplik und Beschwerdeduplik des BJ gingen hierorts am 27. August 2015 ein (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 11) und wurden A. gleichentags zur Kenntnis zugestellt (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 14).

- J. Mit Eingabe vom 8. September 2015 reicht A. unaufgefordert eine Antragsduplik und verschiedene Beilagen ein (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 15), was dem BJ am 9. September 2015 zur Kenntnis gebracht wird (RR.2015.176, RR.2015.212, je act. 16).

Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Zusatzvertrag über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ). Für die Beurteilung des vorliegenden Falls kann überdies das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (SR.0.353.3) herangezogen werden.

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das IRSG und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E.2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464 und 122 I 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

2.

2.1 Über ausländische Auslieferungersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55

Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.3-1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

- 2.2** Der Beschwerdeführer und Antragsgegner (nachfolgend "Beschwerdeführer") hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sinngemäss geltend gemacht, er werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt (vgl. RR.2015.176, act. 1.20). Mit Entscheid vom 12. Juni 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers unter Vorbehalt des Entscheides der Beschwerdekammer über die Einsprache des politischen Delikts (RR.2015.176, act. 1.1) und beantragte der Beschwerdekammer mit Eingabe vom selben Tag, die Einsprache des politischen Delikts abzulehnen (RR.2015.176, act. 1). Die diesbezügliche Stellungnahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG liegt vor (RR.2015.176, act. 9).

Der Auslieferungsentscheid selbst wurde dem Beschwerdeführer am 15. Juni 2015 eröffnet (vgl. RR.2015.212, act. 1.2). Seine am 16. Juli 2015 hiergegen erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

- 3.** Da im Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2015.176) und im Beschwerdeverfahren (RR.2015.212) inhaltlich konnexe auslieferungsrechtliche Fragen zu klären sind, rechtfertigt sich eine gemeinsame Behandlung im Rahmen des vorliegenden Entscheides und eine Vereinigung der beiden Verfahren.
- 4.** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung *von Amtes wegen* auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen

(BGE 123 II 134, E. 1d; TPF 2011 97 E. 5; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014, N 522, S. 519).

Ausserdem muss sich die Beschwerdekammer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

5.

5.1 Der Beschwerdeführer stellt den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (RR.2015.212, act. 1 S. 40).

5.2 Im Rahmen der Beschwerde in Auslieferungssachen ans Bundesstrafgericht sieht weder das VwVG noch das IRSG eine mündliche öffentliche Verhandlung vor. Vielmehr ist das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Grundsatz schriftlich. Eine mündliche Parteiverhandlung kann nach richterlichem Ermessen angeordnet werden (Art. 57 Abs. 2 VwVG). Dies kann insbesondere nötig sein, wenn Beweiserhebungen durch das Gericht sachlich notwendig erscheinen oder wenn die grundrechtlich garantierten Parteirechte eine öffentliche Anhörung verlangen. Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt eine öffentliche Parteanhörung bei Verfahren betreffend zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen vor sowie bei Urteilen über strafrechtliche Anklagen. Bei der Prüfung von Auslieferungsersuchen geht es weder um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen noch um eine strafrechtliche Anklage. Das Rechtshilfeverfahren stellt kein Strafverfahren dar, bei dem durch den Rechtshilferichter über die allfällige Schuld und Strafe zu entscheiden wäre. Vielmehr werden Rechtshilfeverfahren als verwaltungsrechtliche Streitsachen betrachtet, was auch für Auslieferungsverfahren gilt (Urteile des Bundesgerichtes 1A.247/2005 vom 25. Oktober 2005, E. 2.2; 1A.225/2003 vom 25. November 2003, E. 1.5, je m.w.H.; s. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2011.91 vom 4. Juli 2011, E. 6; RR.2009.76 vom 9. Juli 2009, E. 2.2; RR.2008.283-284 vom 24. März 2009, E. 15). Nachdem vorliegend weder eine sachliche Notwendigkeit für eine mündliche Verhandlung besteht noch eine solche aufgrund übergeordneter Grundrechte erforderlich ist, kann dem Verfahrensantrag auf mündliche Anhörung keine Folge geleistet werden.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, weil die von den deutschen Behörden an die Adresse des Beschwerdeführers gerichteten Vorwürfe auf Deutsch erhoben worden seien. Die EMRK verlange jedoch, dass die Beschuldigungen in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache erhoben würden (RR.2015.212, act. 1 S. 22).

6.2 Art. 23 EAUe hält fest, dass die für den Auslieferungsentscheid massgeblichen Unterlagen in der Sprache des ersuchenden Staates oder in der des ersuchten Staates abzufassen sind. Dass der Haftbefehl und das Ersuchen somit lediglich auf Deutsch vorliegen, ist mit Blick auf Art. 23 EAUe nicht zu beanstanden. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK, wenn das Auslieferungs- bzw. Beschwerdeverfahren unter den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK fallen würde (was aber gerade nicht der Fall ist; vgl. oben E. 5.2). Zwar wird dort festgehalten, dass jede angeklagte Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden muss. Der EGMR hat jedoch in seinem Urteil vom 19. Dezember 1989 (Kamasinski vs. Österreich) festgehalten, dass auf eine schriftliche Übersetzung des Tatverdachts verzichtet werden könne, wenn der Beschuldigte den Inhalt desselben verstanden habe, sich dies auch aus den Verteidigungsvorbringen ergäbe und er im Vorfeld im Beisein eines Dolmetschers vernommen und in diesem Zusammenhang hinreichend über die ihm zur Last gelegten Tatbestände informiert worden sei (abgedruckt in Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Band 4, EGMR-E 4.450, Nr. 32, Rz. 79 f.). Der Beschwerdeführer bringt erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Rüge vor, dass der Haftbefehl nicht in einer ihm verständlichen Sprache abgefasst worden sei. Dies, nachdem ihm anlässlich der Einvernahmen vom 16. April und 1. Mai 2015 im Beisein eines Dolmetschers die ihm vorgeworfenen Tatbestände dargelegt und erläutert worden waren und sein (damaliger) Vertreter mit Eingabe vom 15. Mai 2015 ausführlich zum Auslieferungsersuchen und dem Haftbefehl Stellung genommen hat. Auch in der Beschwerde äussert sich der Vertreter des Beschwerdeführers ausführlich und detailliert zu den im Haftbefehl erhobenen Vorwürfen. Die fehlende Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache hat es dem Beschwerdeführer nicht verunmöglicht, den Auslieferungsentscheid der Beschwerdegegnerin sachgerecht anzufechten. Die diesbezügliche Rüge erweist sich als unbegründet.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer moniert in einem nächsten Punkt die Sachverhaltsdarstellung im Auslieferungsersuchen. Art. 12 EAUe verlange diesbezüglich

eine klare und detaillierte Darstellung des Zeitpunkts und des Ortes der vorgeworfenen Tat. Dies sei im Haftbefehl aber nur in allgemeiner Art und Weise, abstrakt und hypothetisch erfolgt. Es werde auch nicht ausgeführt, inwiefern die Teilnahme an fünf Veranstaltungen in Deutschland strafbar sein solle. Mit Blick auf die doppelte Strafbarkeit macht der Beschwerdeführer geltend, der ihm vorgeworfene Sachverhalt sei weder nach deutschem noch nach schweizerischem Recht strafbar (RR.2015.212, act. 1 S. 22 ff. und act. 15 S. 1 ff.).

7.2

7.2.1 Gemäss Art. 1 EAUE sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme verfolgt werden. Auszuliefern ist wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach demjenigen des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe (oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme) im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 12 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 IRSG), wobei die die Auslieferung rechtfertigende Mindeststrafe gemäss Art. II des Zusatzvertrages mit Deutschland gegenüber dem EAUE reduziert wird. Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit setzt nicht voraus, dass die anwendbaren Strafbestimmungen des ersuchten und des ersuchenden Staates identisch sind (BGE 129 II 462 E. 4.6 m.w.H.).

7.2.2 Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden Art. 12 EAUE reicht es in der Regel aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine auslieferungsfähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Dabei sind Zeit, Ort und Umstände der Begehung der fraglichen Delikte so genau wie möglich anzugeben (Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE). Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob ein politisches Delikt vorliegt und ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Er ist vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 m.w.H.; TPF 2012 114 E. 7.3 m.w.H.). Insbesondere hat der Rechtshilferichter die Qualifikation der verfolgten Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates nur dahingehend zu

überprüfen, ob der umschriebene Sachverhalt den Tatbestand eines Auslieferungsdelikts erfüllt (BGE 101 Ia 405 E. 4 m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., N 584).

7.3

7.3.1 Dem Beschwerdeführer werden Straftaten im Rahmen terroristischer Aktivitäten der "Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist" (Türkische Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten, nachfolgend "TKP/ML") zur Last gelegt (vgl. nachfolgend Ziff. 7.3.2 ff.). Im Rahmen der Auslieferungsvoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit muss die Sachdarstellung des Ersuchens namentlich die Prüfung ermöglichen, ob sich die Ermittlungen gegen Schwerverbrecher bzw. terroristische Organisationen im Sinne von Art. 260^{ter} StGB richten. Entsprechende Abklärungen verlangen regelmässig sachliche Bezugnahmen zum historischen bzw. völkerrechtlich-humanitären Kontext des Konfliktes. Weder darf die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu politischen Zwecken missbraucht werden, noch dürfen Hinweise auf den angeblich politischen Charakter einer Strafverfolgung dazu führen, dass Schwerekriminelle oder Terroristen im Rechtssinne von Strafverfolgung verschont bleiben. Es ist Aufgabe des für das Auslieferungsverfahren zuständigen BJ, die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zu liefern (BGE 133 IV 76 E. 2.3 m.w.H.).

7.3.2 Gemäss der Schilderung der zu untersuchenden Taten im Auslieferungsersuchen soll der Beschwerdeführer mindestens seit Sommer 2012 als Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung TKP/ML tätig sein. Die TKP/ML sei 1972 in der Türkei gegründet worden und habe sich zum Ziel gesetzt, die Staats- und Gesellschaftsordnung in der Türkei zu beseitigen und durch eine demokratische Volksrevolution den Sozialismus und eine kommunistische Gesellschaft einzuführen. Dabei halte sie gemäss ihren Satzungen den bewaffneten Kampf für ein legitimes Mittel zur Durchsetzung ihres Ziels. Demensprechend hätten sich ihre Anschläge, durch die zahlreiche Menschen getötet oder verletzt worden sowie erhebliche Sachschäden verursacht worden seien, gegen Einrichtungen und Repräsentanten des türkischen Staates sowie gegen "Feinde des Volkes" gerichtet. Hierzu zähle die TKP/ML Bevölkerungskreise, die sich ihrer Forderung nach einem Regimewechsel sowie der Einführung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung widersetzen würden. Infolge interner Auseinandersetzungen und Machtkämpfe sei es von 1978 bis 1994 mehrfach zu Abspaltungen von der TKP/ML gekommen. Die heutige TKP/ML werde von der aus dem Jahre 1987 herrührenden Abspaltung TKP/ML "Partizan" weitergeführt und verfolge nach wie vor deren ursprüngliche Ideologie.

7.3.3 Die TKP/ML sei strikt hierarchisch und zentralistisch aufgebaut. Höchstes Führungsorgan sei der Parteikongress, der alle drei Jahre tage, die Taktik und die Politik der Vereinigung festlege, die militärische Strategie und ihre Organisationsstruktur festlege und die Mitglieder des Zentralkomitees wähle. Das Zentralkomitee sei in den Phasen zwischen den Kongressen und Konferenzen das höchste Parteiorgan. Es leite die Partei und die Aktivitäten innerhalb des von den Kongressbeschlüssen vorgegebenen Rahmens. Unterhalb des Zentralkomitees sei die TKP/ML satzungsgemäss regional nach Gebieten gegliedert. Die TKP/ML unterhalte zudem eine bewaffnete Kampforganisation, die "Türkiye İsci Köylü Kurtulus Ordusu" (Türkische Arbeiter- und Befreiungsarmee; nachfolgend "TIKKO"). Diese sei streng hierarchisch in Kommandanturen strukturiert und werde politisch, ideologisch und organisatorisch durch das Zentralkomitee der TKP/ML geleitet. Die TIKKO habe eine eigene Gerichtsbarkeit, die bei Verletzung der Militärdisziplin Sanktionen bis hin zur Todesstrafe vorsehe. In der Vergangenheit habe die TIKKO in der Türkei zahlreiche Schusswaffen-, Sprengstoff- und Brandanschläge verübt, die neben Sach- auch Personenschäden bis hin zur Tötung mehrerer Menschen zur Folge gehabt hätten. Insbesondere habe sie sich öffentlich dazu bekannt, in den Jahren 2004 bis 2006 zahlreiche Anschläge mit verschiedenen Sprengsätzen, wie Druckwellen- und Splitterbomben oder Molotowcocktails, verübt zu haben bzw. solche Anschläge versucht zu verüben. Anschlagssziele seien nebst staatlichen auch zivile Einrichtungen und Zivilpersonen gewesen. Dabei sei es zu erheblichen Sach- und Personenschäden und gar zu Tötungen von Kindern gekommen (vgl. die detaillierte Übersicht im Haftbefehl des Bundesgerichtshofes vom 13. April 2015, S. 9-12; RR.2015.176, act. 1.13). Diese Anschlagsserie habe nach einer vorübergehenden Schwächung der TKP/ML ab 2008 ihre Fortsetzung gefunden. Die TIKKO habe zusammen mit der bewaffneten Einheit der "Partiya Karkeren Kurdistan" (Arbeiterpartei Kurdistans, nachfolgend "PKK"), der sog. HPG, im Mai 2009 im Gebiet zwischen Cemisgezek, Hozat und Ovacik Spezialeinheiten der türkischen Streitkräfte angegriffen und drei Mitglieder erschossen und ein weiteres Mitglied schwer verletzt.

7.3.4 Ab Sommer 2010 seien zunehmend Personen, die mit staatlichen Institutionen in Geschäftsbeziehungen gestanden oder diesen Informationen über die TKP/ML hätten zukommen lassen, als Anschlagssziele ins Visier der TKP/ML geraten: So hätten am 13. August 2010 Kämpfer der TIKKO und der HPG zwei Fahrzeuge, mit denen Material für das türkische Militär transportiert worden sei, zerstört. Dabei hätten sie den Fahrzeuglenker F. entführt und ihn später mit der Aufforderung freigelassen, die Belieferung der Militärwachen zu unterlassen. Weil dieser sich nicht daran gehalten habe, hätten TIKKO-Angehörige am 11. Oktober 2011 ein F. gehörendes Fahrzeug, das Waren für die Militärstation in Amutka geladen gehabt habe, gestoppt und dessen

Fahrer getötet. Am 12. und 25. September 2011 habe die TIKKO weitere Fahrzeuge, die Material für das Militär transportiert hätten, gestoppt und die Fahrzeuge in Brand gesteckt. Am 23. Juni 2013 sei G. von Mitgliedern der TIKKO entführt worden, weil er im Verdacht gestanden habe, Informationen über die TIKKO an die türkischen Behörden weitergegeben zu haben. G. sei während eines Verhörs durch die TIKKO verstorben.

Die TIKKO habe in der jüngsten Vergangenheit immer wieder auch staatliche Institutionen angegriffen: Am 21. August 2010 bei Desiman eine Einheit von Sicherheitskräften, am 15. und 22. Juni 2012 zusammen mit Kämpfern der HPG die Militärstation Amutka, am 23. Juni 2012 die Gendarmeriestation Kusluca, am 23. Oktober 2013 das Landratsamt in Cemisgezek, am 14. März 2014 das Polizeipräsidium im Landkreis Cemisgezek, am 1. Mai 2014 das Landratsamt im Stadtteil Sarigazi, am 7. Juni 2014 die Militärstation im Bilgeç, wobei es Tote und Verletzte gegeben habe, sowie am 13. Oktober 2014 verschiedene Gebäude des Militärbataillons in Dest. Die TIKKO habe sich bei diesen Angriffen nebst Maschinengewehren teilweise auch Raketenwerfern bedient.

Schliesslich sei die TKP/ML seit Sommer 2012 für eine Reihe von Anschlügen gegen Personen und Organisationen, die nach ihrer Auffassung Natur und Kulturstätten aus Profitgier zerstören und damit die Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährden würden, verantwortlich. In diesem Zusammenhang habe die TIKKO am 14. Juni 2012, 25. Juli 2013 und 1. August bzw. 1. September 2014 Anschläge auf eine Basisstation des grössten Mobilfunkanbieters der Türkei, Turkcell, auf die Steuerungszentrale eines hydroelektrischen Kraftwerks in Tunceli und auf ein Wasserkraftwerk in Ovacik verübt und erheblichen Sachschaden angerichtet.

7.3.5 Die TKP/ML sei auch ausserhalb der Türkei aktiv, indem das sog. Auslandskomitee, eine Unterorganisation der TKP/ML, vor allem in Westeuropa sich um die Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung der TKP/ML einschliesslich ihrer bewaffneten Einheiten kümmern würde. Daneben sei das Auslandskomitee für die Ausrüstungsbeschaffung der Kampfeinheiten des TKP/ML, die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für eine militärische Ausbildung, deren ideologische Schulung, die Besorgung von Falschpapieren und die Verbringung der Kandidaten von der türkischen Grenze an den Aufenthaltsort zuständig. Das Auslandskomitee sei in verschiedene Unterkomitees, wie zum Beispiel die Gebietskomitees, gegliedert. Bedeutendstes Unterkomitee sei das sog. Abendveranstaltungs-komitee, zum einen wegen der Einnahmen, die bei den von ihm organisierten Veranstaltungen erzielt würden, zum anderen wegen der grossen Propagandawirkung dieser Veranstaltungen.

tungen. Das Abendveranstaltungs-komitee führe regelmässig in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Frankreich zu Ehren des Parteigründers Kaypakkaya eine Abendveranstaltung durch und engagierte zu diesem Zweck jeweils Künstler. Die Unterkomitees seien gegenüber dem Auslands-komitee weisungsgebunden und berichtspflichtig.

In Europa seien schliesslich einige der TKP/ML zuzurechnende Tarnorganisationen bekannt, die in Deutschland unter dem Namen "Almanya Türkiyeli Isçiler Federasyonu" (Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland, "ATIF") und im übrigen Europa unter dem Namen "Avrupa Türkiyeli Isçiler Konfederasyonu" (Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa; "ATIK") agieren und bei Demonstrationen und sonstigen politischen Versammlungen öffentlich auftreten würden. Nach aussen werde die Anbindung dieser Gruppierungen an die TKP/ML verschleiert.

7.3.6 Den deutschen Behörden zufolge sei der Beschwerdeführer bereits in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts für die TKP/ML tätig gewesen, mithin vor Inkrafttreten des § 129b dStGB am 30. August 2002. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der sich seit 2007 in der Schweiz aufhalte, vom Ausland aus die TKP/ML unterstütze. Konkrete Hinweise dafür lägen seit Sommer 2012 vor. Seit diesem Zeitpunkt sei der Beschwerdeführer unter den Decknamen "D." und "E." Mitglied des Auslandskomitees der TKP/ML und zudem Gebietsverantwortlicher für die Schweiz. Es habe festgestellt werden können, dass sich der Beschwerdeführer im Juni 2012 mit gesondert verfolgten Personen, wie dem Sekretär des Auslandskomitees und einzelnen Mitgliedern, in Z. (Deutschland) getroffen habe. Ausserdem habe er vom 24. bis 26. Mai 2013, am 15. November 2013 und vom 14. bis 16. März 2014 jeweils in Y. (Deutschland), vom 7. bis 9. September 2013 in Z. (Deutschland) und vom 20. bis 22. Dezember 2013 in X. (Deutschland) an Versammlungen des Auslandskomitees teilgenommen. Anlässlich der Versammlung im Mai 2013 in Y. (Deutschland) sei der Beschwerdeführer in das Abendveranstaltungs-komitee berufen worden. In dieser Funktion sei er mit anderen Personen für die europaweite Propagandaveranstaltungen der TKP/ML verantwortlich. Bei diesen Veranstaltungen ginge es nicht nur um Musik- und Tanzdarbietungen, sondern um Redebeiträge bzw. den Aufruf zum revolutionären Kampf der TKP/ML. Derartige Veranstaltungen hätten im Mai 2014 in Deutschland (W.), in England, Frankreich, Österreich und der Schweiz stattgefunden. Als Gebietssekretär für die Schweiz sei der Beschwerdeführer daneben unter anderem für die jährliche Spendekampagne zuständig. Dabei seien in den Spendejahren 2012/2013 und 2013/2014 jeweils über CHF 100'000.-- gesammelt worden. Ermittlungen hätten schliesslich ergeben, dass der Beschwerdeführer bei Geldtransfers in die Türkei mitgewirkt habe (vgl. RR.2015.176, act. 1.13).

7.4 Die Darstellung des zu untersuchenden Sachverhalts im Haftbefehl ist sehr ausführlich und nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet. So wird insbesondere genau dargelegt, wo, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Funktion der Beschwerdeführer an Veranstaltungen, Anlässen bzw. Aktivitäten der mutmasslich terroristischen Vereinigung teilgenommen habe. Dass im Haftbefehl keine Namen der an den Abendveranstaltungen rekrutierten Personen genannt werden, stellt – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – keine die Darstellung des Sachverhalts entkräftende Lücke dar. Wie bereits ausgeführt, hat sich die ersuchte schweizerische Behörde beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Weder sind dem Auslieferungsersuchen Beweise beizulegen noch hat der Rechtshilferichter Beweise hinsichtlich des vorgeworfenen Sachverhalts abzunehmen. Insofern stösst die Kritik an der Herkunft der im Haftbefehl genannten Beweismittel und die Kritik an deren Schlüssigkeit ins Leere. Im Haftbefehl vom 13. April 2015 werden, obschon dies nicht erforderlich ist, auf mehreren Seiten ausführlich sämtliche Beweismittel genannt, gestützt auf welchen der vorgeworfene Sachverhalt beruhen soll, nämlich diverse von den deutschen Behörden veranlasste Gesprächsaufzeichnungen und Observationen sowie Aussagen eines Zeugen vom 7. Mai 2003 gegenüber türkischen Behörden (vgl. RR.2015.176, act. 1.13, S. 32 bis 42; zum Einwand des Beschwerdeführers, die Zeugenaussage sei unter Folter zustande gekommen, vgl. nachfolgend Ziff. 9). Damit ist an die Anforderungen der Sachverhaltsdarstellung *vollumfänglich Genüge getan*. Sämtliche vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen zum Sachverhalt (vgl. RR.2015.212, act. 1 S. 25 ff.) stellen Gegenbehauptungen dar, die im Auslieferungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind. Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei von den deutschen Behörden zu verlangen, für jeden einzelnen Sachverhaltsvorwurf die konkreten Beweise zu erbringen, ist ohne Weiteres abzuweisen. Ebenso abzuweisen ist der Antrag auf Beizug sämtlicher deutscher Strafverfahrensakten.

Die Beschwerdekammer ist somit an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden. Dies gilt auch bezüglich der Darstellung der Struktur der TKP/ML und ihrer Unterorganisationen. Mithin ist im Folgenden zu prüfen, ob sich der oben dargestellte Sachverhalt unter eine Schweizer Strafnorm subsumieren lässt, hätte er sich in der Schweiz ereignet.

8.

8.1 Der Beschwerdegegner und Antragssteller (nachfolgend "Beschwerdegegner") hat den Sachverhalt unter Art. 260^{ter} StGB subsumiert. Gemäss

Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Ebenso macht sich strafbar, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt.

8.2

8.2.1 Der Organisationstatbestand von Art. 260^{ter} StGB stellt die Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation unter Strafe: Der Täter macht sich strafbar, sobald er sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder diese unterstützt. Die Annahme einer kriminellen Organisation setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens drei, im Allgemeinen mehr, Personen voraus, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von Änderung ihrer Zusammensetzung dauerhaft zu bestehen, und die sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische Arbeitsteilung, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende Professionalität auszeichnet. Im Weiteren gehört zum Begriff der kriminellen Organisation die Geheimhaltung von Aufbau und Struktur. Eine im Allgemeinen mit jeglichem strafbaren Verhalten verbundene Verschwiegenheit genügt nicht. Erforderlich ist eine qualifizierte und systematische Verheimlichung, die sich nicht notwendig auf das Bestehen der Organisation selbst, wohl aber auf deren interne Struktur sowie den Kreis ihrer Mitglieder und Helfer erstrecken muss. Zudem muss die Organisation den Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich durch verbrecherische Mittel Einkünfte zu verschaffen. Unter den Begriff der kriminellen Organisationen fallen neben den mafiaähnlichen Verbrechersyndikaten auch terroristische Gruppierungen (BGE 132 IV 132 E. 4.1.2; TPF 2010 29 E. 2.3 S. 31). Nicht zu den kriminellen Organisationen gezählt werden hingegen (grundsätzlich) extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen sowie Organisationen, die mit angemessenen (nicht verbrecherischen) Mitteln um die politische Macht in ihrem Heimatland ringen oder einen Freiheitskampf gegen diktatorische oder systematisch die Menschenrechte verletzende Regime führen (BGE 133 IV 58 E. 5.3.1; 131 II 235 E. 2.12; 130 II 337 E. 3.4 S. 344; 128 II 355 E. 4.3, je mit weiteren Hinweisen). Die Abgrenzung zwischen mutmasslichen Terroristen und Schwerverbrechern einerseits und „legitimen“ Widerstandskämpfern bzw. Konfliktparteien andererseits gehört zu den schwierigsten Fragen des internationalen Strafrechts (BGE 130 II 337 E. 6 mit Hinweisen auf die Literatur). In entsprechenden Fällen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts höhere Anforderungen an die Ausführlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Verlässlichkeit des Ersuchens zu stellen als in den üblichen Fällen der Rechtshilfe wegen gemeinrechtlichen Straftaten ohne starke politische Konnotation. Bei An-

hängern von separatistischen Widerstandsorganisationen, die sich gegen ethnische Verfolgung und Unterdrückung wehren, kann nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht ohne weiteres auf internationalstrafrechtlich verfolgungswürdige "terroristische" Schwerverbrechen geschlossen werden. Spezifische Anzeichen für den terroristischen Charakter von Delikten sind schwere Gewaltverbrechen insbesondere gegen Zivilpersonen, mit denen die Bevölkerung systematisch eingeschüchtert bzw. Staaten oder internationale Organisationen genötigt werden sollen (BGE 131 II 235 E. 3.5). Bei der notwendigen Abgrenzung ist den konkreten Aktivitäten der fraglichen Organisation im Zeitpunkt der verfolgten Straftaten Rechnung zu tragen. Dabei können sich auch Abklärungen zum politischen und völkerrechtlich-humanitären Kontext aufdrängen (vgl. BGE 133 IV 58 E. 5 mit weiteren Hinweisen; 130 II 337 E. 6.1).

8.2.2 Als Beteiligte im Sinne von Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind alle Personen anzusehen, welche funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen (für sich allein) nicht notwendigerweise illegal bzw. konkrete Straftaten zu sein. Es genügen namentlich auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen. Die Beteiligung setzt auch keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden (BGE 131 II 235 E. 2.12).

8.2.3 Als Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} Ziff. 2 Abs. 1 StGB gilt die Leistung eines entscheidenden Beitrags zur Stärkung der Organisation. Verlangt wird ein bewusster Beitrag zur Förderung der verbrecherischen Aktivitäten der kriminellen Organisation. Im Gegensatz zur Gehilfenschaft zu spezifischen Straftaten ist für die Unterstützung nach Art. 260^{ter} Ziff. 2 Abs. 1 StGB der Nachweis von kausalen Tatbeiträgen im Hinblick auf ein konkretes Delikt nicht erforderlich. So können namentlich das blosses Liefern von Waffen an eine terroristische oder mafiaähnliche Organisation, das Verwalten von Vermögenswerten oder andere logistische Hilfeleistungen von Aussenstehenden unter diesen Tatbestand fallen. Der subjektive Tatbestand verlangt, dass der Unterstützende weiss oder zumindest in Kauf nimmt, dass sein Beitrag der verbrecherischen Zweckverfolgung der kriminellen Organisation dienen könnte. Blosses Sympathisanten oder Bewunderer von terroristischen oder mafiaähnlichen Vereinigungen fallen demgegenüber nicht unter diesen Tatbestand (BGE 131 II 235 E. 2.12.2 mit Hinweis auf BGE 128 II 355 E. 2.4).

8.3

8.3.1 Zunächst kann offengelassen werden, ob die TKP/ML selbst als eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB zu beurteilen ist. Die Prüfung der Qualifikation einer kriminellen Organisation kann sich vorerst auf den gewaltbereiten Flügel der TKP/ML, die TIKKO, beschränken. Wie oben unter E. 7.3 ausgeführt, ist die TIKKO der militärische Arm der TKP/ML und seit 2004 bis in die Gegenwart für zahlreiche Anschläge, nicht nur gegen militärische und staatliche Ziele, sondern auch auf zivile Ziele in der Türkei verantwortlich.

8.3.2 Klar erscheint, dass die TIKKO eine strukturierte Gruppe von mehr als drei Personen ist und mit dem Ziel des dauerhaften Bestehens gegründet worden ist. Wie sich aus dem Haftbefehl ergibt, ist die TIKKO wie die TKP/ML selbst und all deren Unterorganisationen straff hierarchisch aufgebaut. Die Schaffung von zahlreichen Untergruppen innerhalb der TKP/ML, die Anbindung von Tarnorganisationen an die TKP/ML und die Verwendung von Decknamen einzelner (Kader-)Mitglieder, wie auch des Beschwerdeführers, spricht für eine systematische Verheimlichung der internen Struktur und des Kreises der Mitglieder der TKP/ML und ihrer Unterorganisationen. Soweit die Struktur der TKP/ML und ihrer Unterorganisationen aufgedeckt werden konnte, ist dies das Ergebnis von staatlichen Ermittlungen und beruht nicht auf der Offenlegung durch die TKP/ML selbst. Gerade der hohe Grad an Strukturiertheit der TKP/ML und ihrer Unterorganisationen wie der TIKKO sowie die regelmässigen, europaweit erfolgten Aktivitäten zur Beschaffung finanzieller Mittel und zur Rekrutierung von Mitgliedern und Kandidaten für die interne militärische Ausbildung (vgl. Haftbefehl vom 13. April 2015, S. 21; RR.2015.176, act. 1.13) sprechen dafür, dass die Mitglieder jederzeit austauschbar sind, ohne dass die Organisation als solche in ihrem Bestand gefährdet wäre. Damit ist von einem vorherrschenden, erhöhten Mass an systematischer Arbeitsteilung und Professionalität der TKP/ML und deren Unterorganisation TIKKO auszugehen (als Abgrenzungskriterium zu "gewöhnlichen" hierarchisch strukturierten und arbeitsteilig organisierten Banden, siehe BGE 132 IV 132 E. 5.2).

Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Gewalt der TIKKO nicht nur gegen militärische und staatliche Ziele sondern auch gegen zivile Ziele in der Türkei. Dabei hatte die TIKKO vereinzelt Anschläge auf Zivilisten und zivile Infrastruktureinrichtungen mit dem militärischen Flügel der PKK, der HPG, verübt. Letztere ist von der Beschwerdekammer mit Entscheid TPF 2012 114 als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB qualifiziert worden. Zum Zeitpunkt der Anschläge bestand keine bürgerkriegsähnliche Situation in der Türkei, weshalb sich der gewaltbereite Flügel der TKP/ML nicht darauf berufen kann, auf diese Art und Weise einen legitimen Freiheitskampf für

Demokratie und Menschenrechte geführt zu haben. Dabei kann offenbleiben, welche Ziele die TKP/ML selbst beabsichtigt(e), denn die durch die TIKKO verübten Anschläge auf die Zivilbevölkerung gehen über einen legitimen Widerstandskampf hinaus. Die TIKKO ist damit als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB zu qualifizieren. Dass weder die TKP/ML noch die TIKKO in einem europäischen Land als terroristische Vereinigungen aufgeführt werden, spielt für die vorliegende Qualifikation der TIKKO als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB keine Rolle. Durch die Organisation von Anlässen zwecks Aufruf zum revolutionären Kampf und vor allem zur Rekrutierung geeigneter Mitglieder und Kämpfer leistete der Beschwerdeführer einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der TIKKO und deren verbrecherischen Aktivitäten. Sein Verhalten kann daher prima vista unter den Tatbestand von Art. 260^{ter} Ziff. 2 Abs. 1 StGB subsumiert werden.

- 8.4** Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Auslieferungsvoraussetzung der doppelten Strafbarkeit geltend macht, das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten könne nicht unter §129b dStGB subsumiert werden, da der Inlandbezug und damit die Zuständigkeit der deutschen Behörden fehlen würden, ist er zunächst darauf hinzuweisen, dass die richtige Qualifikation nach ausländischem Recht kein formelles Gültigkeitserfordernis darstellt. Die (richtige) rechtliche Qualifikation durch die ersuchende Behörde wird daher vom Rechtshilferichter nicht überprüft, wenn feststeht, dass der in den Auslieferungsunterlagen umschriebene Sachverhalt den Tatbestand eines Auslieferungsdeliktes im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 EAUE bzw. Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG erfüllt (vgl. BGE 101 Ia 405 E. 4 S. 410 m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., N 584). §129b i.V.m. § 129 dStGB sieht eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vor und stellt grundsätzlich ein Auslieferungsdelikt dar, wobei der Inlandbezug prima vista darin zu erblicken ist, dass der Beschwerdeführer sich zumindest seit dem Jahre 2012 auch in Deutschland für die TKP/ML bzw. für deren Unterorganisationen betätigt, indem er dort an der Willensbildung und den Beschlussfassungen des Auslandkomitees mitwirkt (vgl. auch Haftbefehl des Bundessgerichtshofes vom 13. April 2015, S. 44; RR.2015.176, act. 1.13). Ebenso liegt gemäss Ausführungen im Haftbefehl die notwendige Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 4. März 2013 zur Verfolgung der Mitglieder der TKP/ML vor (RR.2015.176, act. 1.13 S. 45). Es besteht weder eine Notwendigkeit noch eine entsprechende rechtliche Grundlage zur Einholung einer Expertise über die Anwendung von §129b StGB, wie vom Beschwerdeführer beantragt.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Auslieferungsvoraussetzung der doppelten Strafbarkeit erfüllt ist.

9.

9.1 Der Beschwerdeführer rügt ferner eine Verletzung von Art. 15 der UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105). Er macht geltend, die deutschen Behörden stützten ihren Tatverdacht auf ein Geständnis von C., zu dessen Abgabe dieser jedoch von den türkischen Behörden unter Folter gezwungen worden sei (RR.2015.212, act. 1 S. 15 ff.).

9.2 Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUe auch unter dem Blickwinkel ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a IRSG). Nach internationalem Völkerrecht sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 10 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK, Art. 7 und 10 Ziff. 1 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]). Jeder Vertragsstaat der UNO-Folterschutzkonvention (SR 0.105) hat dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde (Art. 15 Folterschutzkonvention).

9.3 Wie bereits ausgeführt, nennt der Haftbefehl vom 13. April 2015 – ohne dass dies erforderlich gewesen wäre – als Beweismittel für den dringenden Tatverdacht diverse von den deutschen Behörden veranlasste Gesprächsaufzeichnungen und Observationen sowie Aussagen des sich in Deutschland aufhaltenden (vgl. RR.2015.212, act. 1 Ziff. II/8) Zeugen C. vom 7. Mai 2003 gegenüber türkischen Behörden (RR.2015.176, act. 1.11 S. 32 ff.). Gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers habe C. vor den türkischen Instruktionsbehörden glaubwürdig geltend gemacht, von der türkischen Polizei gefoltert worden zu sein (RR.2015.212, act. 1 S. 15 ff.). In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass Deutschland Signatarstaat des UNO-Pakts II, der Folterschutzkonvention, der EMRK und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) ist. Demnach wird der Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein Beweisverwertungsverbot des angeblich unter Folter zustande gekommenen Geständnisses im deutschen Strafverfahren geltend zu machen. Denn es in erster Linie Aufgabe der gerichtlichen Behörden des ersuchenden Staates sicherzustellen, dass dem Beschuldigten ein faires Strafverfahren garantiert wird (BGE 109 Ib 165 E. 7c). Der Rechtshilferichter hat keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Aufgrund der Ratifikation der genannten Konventionen kann die Beachtung der darin statuierten Garantien, namentlich des Folterverbots, durch einen Staat wie Deutschland ohne Weiteres angenommen werden.

Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 lit. a IRSG ist nicht auszumachen. Die prozessualen Anträge auf Einholung der türkischen Strafverfahrensakten im Verfahren gegen C. sowie auf Anhörung desselben sind ohne Weiterungen abzuweisen.

10.

10.1 Der Beschwerdeführer ist ferner der Ansicht, seine Auslieferung werde aus politischen Gründen verlangt (RR.2015.212, act. 1 S. 19 ff., act. 9 S. 3 ff.).

10.2 Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Ziff. 1 EAÜe; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG). In der Praxis wird zwischen so genannt "absolut" politischen und "relativ" politischen Delikten unterschieden. "Absolut" politische Delikte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen namentlich Straftaten, welche sich ausschliesslich gegen die soziale und politische Staatsorganisation richten, wie etwa Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung, Landes- oder Hochverrat. Ein "relativ" politisches Delikt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer gemeinrechtlichen Straftat im konkreten Fall ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Der vorwiegend politische Charakter ergibt sich aus der politischen Natur der Umstände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln bestimmt haben und die in den Augen des Rechtshilferichters vorherrschend erscheinen. Das Delikt muss stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat begangen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus müssen die fraglichen Rechtsgüterverletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen verständlich erscheinen zu lassen (BGE 131 II 235 E. 3.2 S. 244 f.; 130 II 337 E. 3.2 S. 342 f.; 128 II 355 E. 4.2 S. 364 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015, E. 5.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27). Bei schweren Gewaltverbrechen, namentlich Tötungsdelikten, wird der politische Charakter in der Regel verneint. Analoges muss auch für die Unterstützung von politisch motivierten terroristischen Gewalttaten gelten. Ausnahmen könnten allenfalls bei eigentlichen offenen Bürgerkriegsverhältnissen gegeben sein, oder wenn das betreffende Delikt das einzig praktikable Mittel zur Erreichung wichtiger humanitärer Ziele darstellen würde (BGE 131 II 235 E. 3.3, m.w.H.). Es handelt sich hierbei mithin um die gleiche Abgrenzung

zwischen legitimen Widerstandskämpfern oder Bürgerkriegsparteien einerseits und Terroristen andererseits, welche schon bei der Qualifizierung der kriminellen Organisation vorgenommen wurde.

10.3 Wie bereits zuvor aufgezeigt (siehe oben, E. 7.3.3 – 7.3.4 und E. 8.3.1 – 8.3.2), verübte die TIKKO in der Türkei Anschläge auch auf zivile Ziele, wobei Menschen verletzt und sogar getötet wurden. Es handelt sich dabei um schwere Gewaltverbrechen, welche zum Teil mit Sprengstoffen verübt wurden. Die Tätigkeit der TIKKO kann damit als terroristisch bezeichnet werden; insbesondere unter dem Aspekt, dass sich die angewendete Gewalt auch auf zivile Ziele bezieht. Durch die Organisation von Veranstaltungen zwecks Geldbeschaffung und Rekrutierung von jungen Leuten, welche auch für den Einsatz im bewaffneten Kampf vorgesehen waren, sowie von Geldtransporten (vgl. Haftbefehl vom 1. April 2015, RR.2015.176, act. 1.13, S. 25) leistete der Beschwerdeführer einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung dieser Delikte. Wie seine Beteiligung schliesslich rechtlich zu qualifizieren ist, obliegt nicht dem Rechtshilferichter. Zu beachten ist insbesondere, dass keine direkte Beteiligung des Beschwerdeführers an einzelnen Gewaltverbrechen wie Tötungen, Sprengstoffanschlägen, etc. erforderlich ist. Die Unterstützung einer terroristischen Aktivität schliesst den politischen Charakter aus (siehe oben, E. 10.2). Der politische Charakter des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikts ist daher zu verneinen (vgl. BGE 131 II 235 E. 3.5, m.w.H. und Art. 1 lit. e und f des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus) und die Einrede des politischen Delikts abzuweisen.

11.

11.1 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er gelte in der Schweiz als anerkannter Flüchtling. Da konkret die Gefahr bestehe, dass Deutschland ihn dereinst an die Türkei ausliefern werde, und eine formelle Garantie Deutschlands mit Bezug auf die Anerkennung seines Flüchtlingsstatus nicht vorliege, dürfe er nach Deutschland nicht ausgeliefert werden (RR.2015.212, act. 1 S. 35 f.).

11.2 Nach Art. 33 Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30) sind Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A der Flüchtlingskonvention von der Auslieferungsverpflichtung auszunehmen, soweit die Auslieferung von einem Staat verlangt wird, in dem eine Gefährdung aus den in Art. 3 Ziff. 2 EAUE erwähnten Gründen droht. Vorbehältlich der Ausnahme gemäss Art. 33 Ziff. 2 Flüchtlingskonvention ist demnach die Auslieferung in den Verfolgerstaat ausgeschlossen.

Hat der von der Auslieferung Betroffene ein Asylgesuch gestellt, so kann die Rechtshilfebehörde die Auslieferung nur unter dem Vorbehalt gewähren, dass das Asylgesuch abgewiesen wird. Wurde dem Verfolgen bereits Asyl gewährt und wurde er damit als Flüchtling anerkannt (i.S.v. Art. 1(A) der Flüchtlingskonvention und Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]), so ist die Auslieferungsbehörde an den Entscheid der Asylbehörde gebunden und hat die Auslieferung zu verweigern (s.o. flüchtlingsrechtliches Non-Refoulement-Prinzip gemäss Art. 33 Ziff. 1 des Flüchtlingsabkommens sowie Art. 59 AsylG; zum Ganzen BGE 122 II 373 E. 3d S. 380 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.267/2005 vom 14. Dezember 2005, E. 3.1). Wurde demgegenüber das Asylgesuch bereits durch einen rechtskräftigen Entscheid abgelehnt, hält sich der Auslieferungsrichter grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellung des Asylverfahrens und die Erwägungen, die zu dieser Ablehnung geführt haben (BGE 132 II 469 E. 2.5 S. 473 m.w.H.).

Nach der Lehre steht der Asylstatus einer Auslieferung in einen Drittstaat nicht entgegen, sofern keine Weiterlieferung in das Herkunftsland droht (HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, Diss., Zürich 2002). Gemäss Art. 15 EAUE darf der ersuchende Staat, ausser im Falle des Art. 14 Ziff. 1 Bst. b EAUE, den ihm Ausgelieferten, der von einer anderen Vertragspartei oder einem dritten Staat wegen vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates der anderen Vertragspartei oder dem dritten Staat ausliefern. Gegen den Weiterlieferungsentscheid des Bundesamtes ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 55 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 IRSG).

- 11.3** Das Bundesamt für Migration gewährte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. August 2010 Asyl (RR.2015.212, act. 1.6). Es kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 Asylgesetz die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Der in Rechtskraft erwachsene Asylentscheid vom 6. August 2010 stützt sich auf die Akten, ohne im Einzelnen die Entscheidungsgründe zu nennen. Die vom Beschwerdeführer bei seiner Einreise geltend gemachten Asylgründe bezogen sich unbestrittenermassen auf sein Heimatland Türkei, in dem er gemäss eigenen Angaben gleichzeitig zuletzt wohnte. Der Flüchtlingsstatus gilt demnach im Grundsatz lediglich gegenüber der Türkei. Art. 15 EAUE stellt in casu zudem eine genügende

Garantie dar, dass der Beschwerdeführer nicht ohne vorgängige Zustimmung durch die schweizerischen Behörden von Deutschland an seinen Heimatstaat Türkei ausgeliefert werden könnte. Gemäss dem im Rechtshilfeverkehr geltenden Vertrauensprinzip ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien des EAUE ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass die Einholung einer ausdrücklichen Zusicherung notwendig wäre (vgl. BGE 115 Ib 373 E. 8 S. 377; vgl. zuletzt u. a. auch das Urteil des Bundesgerichts 1C_257/2010 vom 1. Juni 2010, E. 2.4). Anhaltspunkte dafür, dass Deutschland Art. 15 EAUE missachten sollte, sind nicht ersichtlich. Die Einholung einer Garantie der Nicht-Auslieferung ist daher nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht erforderlich. Dasselbe gilt sinngemäss auch hinsichtlich der Beachtung des Grundsatzes des Non-Refoulement gemäss Art. 33 Ziff. 1 der Flüchtlingskonvention, welche von Deutschland ebenfalls ratifiziert worden ist (vgl. u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1C_408/2007 vom 21. Dezember 2007, E. 2.2).

12.

12.1 Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, es sei davon auszugehen, dass eine Inhaftierung in einem deutschen Gefängnis seine bereits schlechte gesundheitliche Verfassung drastisch verschlechtern würde. Es sei daher ein Gutachten über seine Hafterstehungsfähigkeit in Auftrag zu geben und die deutschen Behörden dazu anzuhalten, die Konditionen der Inhaftierung des Beschwerdeführers zu präzisieren (RR.2015.212, act. 1 S. 36 f.).

12.2 Die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten ärztlichen Atteste vom 20. April und 22. Mai 2015 bescheinigen keine mangelnde Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Sie halten fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer früheren Inhaftierung in seinem Heimatland traumatisiert sei. So leide er gegenwärtig an Schlafstörungen, Alpträumen und reagiere mit Hyperaktivität auf Geräusche und Umstände, die ihn an die Zustände im Gefängnis in seinem Heimatland erinnern würden. Es sei schwierig vorauszusagen, wie sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Laufe der Auslieferungshaft entwickeln werde, aber es sei möglich, dass er sich verschlechtere (RR.2015.212, act. 1.25 und 1.26). Da – wie nachfolgend sogleich zu zeigen sein wird – im vorliegenden Fall selbst eine attestierte Hafterstehungsunfähigkeit des Beschwerdeführers kein Auslieferungshindernis zu begründen vermöchte, ist auf die Erstellung eines weiteren medizinischen Berichts zu verzichten.

12.3 Ist die auszuliefernde Person nicht hafterstehungsfähig, so kann das Bundesamt gemäss Art. 47 Abs. 2 IRSG anstelle der Haft andere Massnahmen

zu seiner Sicherung anordnen. Da jedoch weder die anwendbaren Staatsverträge noch das IRSG die Möglichkeit vorsehen, eine Auslieferung aus gesundheitlichen Gründen zu verweigern, steht grundsätzlich die fehlende Hafterstehungsfähigkeit einer Auslieferung nicht entgegen. Es sei denn, der ersuchende oder der ersuchte Vertragsstaat habe einen entsprechenden Vorbehalt zum EAUe gemacht. Dies ist jedoch weder durch die Schweiz noch durch Deutschland geschehen, sodass das Auslieferungsersuchen nicht wegen des schlechten Gesundheitszustands des Beschwerdeführers abgelehnt werden kann. Es wird Sache Deutschlands sein, dafür zu sorgen, dass der Beschwerdeführer eine angemessene medizinische Behandlung bekommt und seinem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht oder allenfalls, mangels Hafterstehungsfähigkeit, aus der Haft entlassen wird (vgl. nicht veröffentlichte E. 8 von BGE 129 II 56; Entscheid des Bundesgerichts 1A.116/2003 vom 26. Juni 2003 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Sicherstellung der Gesundheit des Häftlings in angemessener Weise, insbesondere mittels Zugang zu genügender medizinischer Versorgung, lässt sich aus dem in Art. 3 EMRK verankerten Verbot der unmenschlichen Behandlung ableiten (vgl. Urteil des EGMR i.S. McGlinchey gegen Vereinigtes Königreich vom 29. April 2003, Ziff. 47-58; i.S. Mouisel gegen Frankreich vom 14. November 2002, Recueil CourEDH 2002-IX S. 191, Ziff. 36 - 48). Wie bereits mehrfach erwähnt, hat Deutschland die EMRK ratifiziert, und ohne Weiteres ist bei einem bewährten Rechtsstaat wie Deutschland (so explizit das Bundesgericht in Urteil 1C_470/2012 vom 25. Oktober 2012, E. 1.2) davon auszugehen, dass es seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_260/2013 vom 19. März 2013, E. 1.4; 1C_257/2010 vom 1. Juni 2010, E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom 14. März 2014, E. 2.1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 681). Unter diesen Umständen drängen sich weder Auflagen noch eine Darlegung/Präzisierung der konkreten Haftbedingungen des Beschwerdeführers durch die deutschen Behörden – wie von ihm beantragt – auf.

13.

13.1 In einem letzten Punkt bringt der Beschwerdeführer vor, es sei gestützt auf Art. 7 Ziff. 1 EAUe von einer Auslieferung an Deutschland abzusehen und das Strafverfahren in der Schweiz durchzuführen. Dies würde auch im Sinne von Art. 37 Ziff. 1 IRSG die soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers erleichtern (RR.2015.212, act. 1 S. 33 ff.).

13.2 Vorab ist festzuhalten, dass eine Auslieferung nach ständiger Rechtsprechung in Fällen, in welchen wie vorliegend das EAUe Anwendung findet (siehe oben E. 1), nicht gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG verweigert werden

kann (BGE 129 II 100 E. 3.1 und 122 II 485 E. 3a, b; s. Entscheid des Bundesstraengerichts RR.2008.257 vom 4. Dezember 2008, E. 5.2). Da vorliegend eine Auslieferungsverpflichtung nach EAUe besteht, kann sich der Beschwerdefuehrer gestuetzt auf die konstante Rechtsprechung demnach nicht auf Art. 37 Abs. 1 IRSG berufen.

- 13.3** Der ersuchte Staat kann die Auslieferung des Verfolgten jedoch wegen einer strafbaren Handlung ablehnen, die nach seinen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist (Art. 7 Ziff. 1 EAUe). Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, die den ersuchten Staat berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Auslieferung abzulehnen.

Der Schweizer Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Gemäss Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen u.a. als da begangen, wo der Täter es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

- 13.4** Die dem Beschwerdefuehrer im Auslieferungsersuchen vorgeworfenen Tathandlungen hat er in Deutschland begangen. Die ihm vorgeworfenen Straftaten weisen zwar durchaus auch mehrere Berührungspunkte zur Schweiz auf. Dass bei einer gesamthaften Betrachtung der Schwerpunkt der Sachverhaltsvorwürfe in der Schweiz und nicht in Deutschland liegen würde, lässt sich daraus allerdings nicht herleiten. Vorliegend wurde in Deutschland bereits ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass in der Schweiz gegen den Beschwerdefuehrer in der gleichen Sache eine Strafuntersuchung geführt worden ist oder wird. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, die Auslieferung des Beschwerdefuehrers gestuetzt auf Art. 7 Ziff. 1 EAUe abzulehnen.

- 14.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Auslieferungshindernisse vorliegen. Die Auslieferung des Beschwerdefuehrers an Deutschland für die dem Auslieferungsersuchen im Haftbefehl des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 13. April 2015 zugrunde liegende Straftat steht somit nichts entgegen. Die Einrede des politischen Delikts und die Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid sind nach dem Gesagten abzuweisen.

15.

15.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer, angesichts seines Unterliegens, grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

15.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers erscheint ausgewiesen. Die Beschwerde war zudem nicht von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt Hüsnü Yilmaz gutzuheissen und auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist.

15.3 Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 des Reglementes des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Der Beschwerdeführer hat mit seiner Stellungnahme vom 8. September 2015 zur Antragsreplik und Beschwerdeduplik eine Honorarnote seines Rechtsvertreters eingereicht. Dieser stellt im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht einen Arbeitsaufwand von 35 Stunden und 15 Minuten à Fr. 300.-- und Auslagen im Umfang von Fr. 284.-- zuzüglich MwSt. in Rechnung. Die Gesamtforderung beläuft sich auf Fr. 11'727.80 (RR.2015.176, act. 15.1).

Der geltend gemachte Stundenaufwand erscheint grundsätzlich als angemessen. Der veranschlagte Stundensatz von Fr. 300.-- ist jedoch praxisgemäss auf Fr. 230.-- zu reduzieren (vgl. u.a. die Entscheides des Bundesstrafgerichts RR.2015.189 vom 24. September 2015, E. 4.2 und RR.2014.116 vom 13. Mai 2015, E. 5.5 m.w.H.). Die dem Beschwerdeführer zu bezahlende Entschädigung ist damit insgesamt auf Fr. 9'062.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Verfahren RR.2015.176 und RR.2015.212 werden vereinigt.
2. Die Einrede des politischen Delikts wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde wird abgewiesen.
4. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wird gutgeheissen (RP.2015.38).
5. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
6. Rechtsanwalt Hüsnü Yilmaz wird für das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht mit Fr. 9'062.80 (inkl. MwSt.) aus der Bundesstrafgerichtskasse entschädigt. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, der Bundesstrafgerichtskasse den Betrag von Fr. 9'062.80 zu vergüten.

Bellinzona, 20. November 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Hüsnü Yilmaz
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).